



# Die Gemeinde

Magazin für kommunale Arbeit in der Steiermark

Jahrgang 80

Nummer 5

Mai 2025



Die Finanznöte der Länder und Gemeinden werden praktisch monatlich schlimmer. Gemeindebund-Präsident Johannes Pressl hat in einem von ihm verfassten Artikel Problemlagen, Forderungen und Lösungen klar auf den Punkt gebracht. Seiten 4-5

## Leise Hoffnung bei Einnahmen

Die Vorschüsse auf die Ertragsanteile im April sorgen mit einem Plus von 4,5 Prozent für einen Hoffnungsschimmer auf der Einnahmenseite der Gemeindefinanzen. Im bisherigen Jahresverlauf liegt das Plus allerdings erst bei 0,9 Prozent und damit unter der Inflation.

Bericht auf Seite 6

## Keine Hoffnung bei Ausgaben

Nach einem Jahresabschluss für das Jahr 2024 mit mehr als 700 Millionen Euro Minus präsentierte die Landesregierung den Jahresvoranschlag für 2025. Dieser sieht ein Defizit von rund 940 Millionen Euro vor. Schuld sind nicht zuletzt die fehlenden Einnahmen.

Bericht auf Seite 7

Aktuelles vom  
Gemeindebund  
Steiermark



In einem Fachartikel geht der Gemeindebund Steiermark der Frage nach, ob ein Bürgermeister abgabenrechtliche Verwaltungsübertretungen anzeigen muss und ob er sich andernfalls eines Amtsmissbrauchs schuldig machen könnte.

Seiten 12-14



# Haben die Bürgermeister bei eine Anzeigepflicht und ist

Grundsatz: Bei Verwaltungsübertretungen besteht Anzeigepflicht des Bürgermeisters an die Bezirksverwaltungsbehörde als zuständige Verwaltungsstrafbehörde!

Im Bereich der Abgabenverwaltung besteht hinsichtlich jener Delikte, die entweder speziell in einzelnen Abgabenvorschriften des Bundes oder des Landes oder allgemein in einem Abgabenverfahrensgesetz eines Landes (z.B. Steiermärkisches Abgabengesetz) als Verwaltungsübertretung definiert sind, Anzeigepflicht des Bürgermeisters bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) als zuständige Verwaltungsstrafbehörde.

Die erwähnte Verpflichtung aller Gerichte und Verwaltungsbehörden, die Begehung einer Verwaltungsübertretung anzuzeigen, ergibt sich aus § 25 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG, BGBl 52/1991 in der geltenden Fassung.

## Ausnahme von der Anzeigepflicht?

Eine nur eng auszulegende Ausnahme ist in Abs. 3 der vorerwähnten Bestimmung geregelt, wonach bei kaum bedeutsamen Rechtsverletzungen keine Anzeigepflicht besteht, „wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat ge-

ring sind“ - also wenn etwa im Bereich der Abgabenverwaltung lediglich minimale Beträge in Rede stehen, nur ein ausnahmsweises Fehlverhalten des Abgabepflichtigen vorliegt oder wenn die Abgabe mittlerweile mit kaum nennenswerter Verspätung nachentrichtet wurde usw: „Die Gerichte und Verwaltungsbehörden sind nicht verpflichtet, der Behörde die Begehung einer Verwaltungsübertretung anzuzeigen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat gering sind.“

## Eindeutige Anwendbarkeit des VStG für den Bereich des landesgesetzlichen und kommunalsteuerlichen Abgabenstrafrechts

Die Anwendbarkeit des VStG wiederum ergibt sich aus Art. 1 Abs 2 Z 1 Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 - EGVG, BGBl I 87/2008 in der geltenden Fassung, wonach „das VStG auf das Strafverfahren der Verwaltungsbehörden mit Ausnahme der Finanzstrafbehörden des Bundes“ anzuwenden ist (denn die Finanzstrafbehörden des Bundes haben das Finanzstrafgesetz - FinStrG., BGBl 129/1958 in der geltenden Fassung, anzuwenden).

Weiters verfügt auch § 254 Abs. 1 FinStrG., dass das VStG für den Bereich des

landesgesetzlichen und kommunalsteuerlichen Abgabenstrafrechts (daneben auch § 29 FinStrG. - das sind die Bestimmungen zur allenfalls strafbefreienden Wirkung einer Selbstanzeige) gilt.

## Öffentliches Interesse an der verwaltungsstrafrechtlichen Würdigung

Literatur und Judikatur (siehe Auflistung am Ende dieses Beitrages) deuten einhellig in die Richtung, dass auf Ebene der Landes- und Gemeindeabgaben jedenfalls ein öffentliches Interesse (bzw ein solches des jeweiligen Landes) besteht, dass Verwaltungsübertretungen über die Anzeige des zuständigen Behördenorgans einer verwaltungsstrafrechtlichen Würdigung zugeführt werden müssen.

## Unterlassen einer Anzeige als vorsätzliche Schädigung öffentlicher Interessen: Möglicher Amtsmissbrauch!

Im Unterlassen einer Anzeigerstattung erblickt der OGH eine vorsätzliche Schädigung des Landes am Recht auf Bestrafung von Verwaltungsübertretungen (17 Os 8/12y; 17 Os 32/15g).

Dies bedeutet in weiterer Folge, dass die Unterlassung einer Anzeige den Tatbestand des Amtsmissbrauchs erfüllen kann: Für den Bürgermeister als Baubehörde, welcher auch diesbezüglich Anzeigen über Rechtsverletzungen an die Bezirkshaupt-

mannschaft erstatten muss, ist dies bereits mehrfach ausjudiziert.

Für den Bürgermeister als Abgabenbehörde, wo ebenfalls allesamt Aufgaben im Bereich im Bereich der Hoheitsverwaltung zu erfüllen sind, kann nichts anderes gelten - jedenfalls entspricht dies der für diesen Bereich maßgeblichen Sichtweise der Staatsanwaltschaft bzw. der Sichtweise der Oberstaatsanwaltschaft Graz.

## Die Garantenstellung des Bürgermeisters für die Einhaltung der Rechtsnormen: Anzeigepflicht - und zwar auch ohne ausdrückliche gesetzliche Anordnung!

Bestimmte Rechtsnormen sehen vor, dass Verwaltungsübertretungen oder Tatbestände, die den begründeten Verdacht einer verwaltungsstrafbaren Handlung oder eines solchen Tatbestandes in sich bergen, von Verwaltungsbehörden bei der zuständigen Verwaltungsstrafbehörde zur Anzeige zu bringen sind - z.B. gebietet § 50 Abs 11 Glücksspielgesetz - GSpG allen Verwaltungsbehörden in Bezug auf möglicherweise unerlaubt aufgestellte Glücksspielautomaten (Geldspielapparate) die zu ihrer Kenntnis gelangenden begründeten Verdachtsfälle verbotener Ausspielungen den Bezirksverwaltungsbehörden, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbe-

# Verwaltungsübertretungen es sonst Amtsmisbrauch?

hörde erster Instanz ist, der Landespolizeidirektion, unverzüglich anzuzeigen.

Aber noch interessanter und brisanter ist der Umstand, dass sich aus der bekannten Judikatur, wie sie am Ende dieses Artikels samt weiterführenden Fundstellen aufgelistet ist, konkret ergibt, dass der Bürgermeister in seiner Eigenschaft als erstinstanzliche Behörde als Garant für die Einhaltung der Rechtsnormen angesehen wird: Daher trifft den Bürgermeister eine Pflicht zur Anzeige der in einem Gesetz normierten und ihm in Ausübung seines Amtes bekannt gewordenen Verwaltungsübertretungen bei jener Behörde, welche darüber verwaltungsstrafrechtlich zu befinden hat, somit bei der darüber zur Entscheidung berufenen Bezirkshauptmannschaft.

Eine derartige Pflicht des

Bürgermeisters, solche Verwaltungsübertretungen, die ihm beim Vollzug einer bestimmten Verwaltungsmaterie in unmittelbarem Zusammenhang mit diesem Vollzugsbereich zur Kenntnis gelangt sind, bei der zuständigen Verwaltungsstrafbehörde zur Anzeige bringen zu müssen, besteht - und das ist an dieser Stelle als sehr wesentlich festzuhalten! - auch ohne ausdrückliche gesetzliche Anordnung!

## Wann kann dem Bürgermeister kein Amtsmisbrauch (mehr) vorgeworfen werden?

Dem Bürgermeister kann ab jenem Zeitpunkt keine Verletzung der Anzeigepflicht mehr vorgeworfen werden, sobald die Verwaltungsstrafbehörde (von anderer Seite) vom Sachverhalt Kenntnis erlangt (OGH 17 Os 32/15g vom 7.3.2016).

*Autor des Artikels:*

*Robert Koch, Leiter der Prüfungsabteilung,  
Gemeindegewerbeverband Steiermark*

## Weitere Hinweise, Fundstellen, Rechtsprechung

- Nistelberger, Amtsmisbrauchsverfahren gegen einen Bürgermeister, <https://www.kommunal.at/amtsmissbrauchsverfahren-gegen-einen-buergermeister> (Abfrage 15.4.2025)
- Eckschlager, Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter, RFG-Schriftenreihe 03/2013, Abschnitte 3.2.2.2 bis 3.2.2.4
- Neger, Tatort Gemeindeamt - Bürgermeister und Kommunalpolitiker als Verbrecher?, Zeitschrift RFG (Recht und Finanzen für Gemeinden) 2015/2
- Gräf, Strafrechtlicher Missbrauch von Befugnissen auf Gemeindeebene – Rechtliche Grundlagen und Präventionsstrategien, Masterarbeit an der Johannes Kepler Universität Linz 2019, Abschnitt 3.1
- Rechtsprechung zur Anzeigepflicht des Bürgermeisters, vor allem aus baubehördlicher Sicht: OGH 14 Os 27/96 vom 23.4.1996; OGH 14 Os 9/02 vom 15.10.2002 (zum VlbG BauG); OGH 17 Os 8/12y vom 2.10.2012 (zur Nö BauO); OGH 17 Os 1/13w vom 27.5.2013; OGH 17 Os 32/15g vom 7.3.2016; JBl 1994, 487; OGH 17 Os 8/12y vom 2.10.2012; OGH 17 Os 1/13w vom 27.5.2013; OGH 17 Os 32/15g vom 7.3.2016

Für weitere Fragen steht Ihnen der Gemeindegewerbeverband Steiermark unter (0316) 82 20 79 bzw [post@gemeindegewerbeverband.steiermark.at](mailto:post@gemeindegewerbeverband.steiermark.at) selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

## Gemeindeakademie: Unser kürzlich absolvierter 35. Basislehrgang

Im Einvernehmen mit dem Gemeindegewerbeverband Steiermark und dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung wurde kürzlich wieder ein **Basislehrgang** in den Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltungsschule abgehalten:

**35. Basislehrgang: 31. März 2025 bis 11. April 2025**

*Wir bedanken uns bei allen TeilnehmerInnen sowie ReferentInnen für ihren Einsatz bei der Durchführung des Lehrganges und wünschen alles Gute für die Prüfungen!*

## Aktuelle Weiterbildungsangebote:

### Für die nachfolgenden (Online-)Seminare im Mai 2025 bestehen noch Restplätze:

- ◆ Behördenschriftstücke und Korrespondenzen mit Bürgern, 05.05.2025, 13.30 bis 17.00 Uhr
- ◆ Hitzeschutz durch kommunale Grünraumgestaltung, 06.05.2025, 09.00 bis 13.00 Uhr
- ◆ MitarbeiterInnengespräche erfolgreich führen, 06.05.2025, 09.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ ONLINESEMINAR: VRV 2015: Prüfungsausschuss - Einführung, 06.05.2025 von 13.30 bis 17.00 Uhr
- ◆ Die Durchführung der Feuerbeschau nach dem StFGPG - „Es gibt sie doch noch!“, 07.05.2025, 09.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ Präsenzseminar mit Option der ONLINE-Teilnahme: Gemeindefinanzen kompakt erklärt - Einführung, 07.05.2025, 09.00 bis 12.30 Uhr
- ◆ Pass auf, was du denkst! - Mit mentalen Techniken stark im Beruf, erfolgreich im Leben, 08.05.2025, 09.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ ONLINESEMINAR: Einsteigerseminar: Die Steiermärkische Gemeindeordnung - Einführung in die Grundlagen der Gemeindeverwaltung, 12.05.2025, 09.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ Unterweisungen im Bauhof - Was ist notwendig und wie gestalte ich sie?, 12.05.2025, 09.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ Verfahren und Zustellung digital - das Verwaltungsverfahren in elektronischer Form, 13.05.2025, 09.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ Melderecht in der Praxis, 13.05.2025, 09.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ ONLINESEMINAR: Strategien zur Optimierung der Gemeindezeitung - bürgernah - öffentlichkeitswirksam - begeisternd, 14.05.2025, 09.00 bis 13.00 Uhr
- ◆ Vergaberecht kompakt und die rechtssichere Handhabung der Vergabeplattform ANKÖ eVergabe+ - für Auftraggeber, 15.05.2025, 09.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ ONLINESEMINAR: Energiegemeinschaften, 15.05.2025, 09.00 bis 11.00 Uhr
- ◆ Erfolgreich kommunizieren speziell für MitarbeiterInnen in Bereichen mit intensivem Parteienverkehr, 20.05.2025, 09.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ ONLINESEMINAR: Das neue Informationsfreiheitsgesetz, 20.05.2025, 09.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ Sachverständige und Gutachten - Einholung und Verwertung von Befund und Gutachten im Verwaltungsverfahren, 21.05.2025, 09.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ Spezialfragen des Bauverfahrens - Gesamtbauvorhaben, Fertigstellungsanzeige u. Benützungsbewilligung, „Carports“, Bauten an der Grenze, Ansuchensänderung und -Mängel, Feststellungsverfahren, Bausachverständige - Heranziehung und Bezahlung, 22.05.2025, 09.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ ONLINESEMINAR: Lebendige Zentren statt wachsendem Leerstand: Erfolgsfaktoren für die Zukunft unserer Ortskerne und Innenstadtlagen, 22.05.2025, 09.00 bis 13.00 Uhr
- ◆ ONLINESEMINAR: Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben in der Gemeindeverwaltung, 26.05.2025, 09.00 bis 13.00 Uhr
- ◆ Das neue Informationsfreiheitsgesetz, 27.05.2025, 09.00 bis 17.00 Uhr

*Eine Anmeldung zu allen Seminaren ist mittels entsprechendem Online-Login über unsere Homepage möglich. Ist der gewünschte Termin zum Zeitpunkt der Anmeldung bereits ausgebucht, empfiehlt sich eine Anmeldung auf die Warteliste.*

Das Team steht Ihnen bei Fragen gerne unter der Telefonnummer 0316/42 47 70 oder via E-Mail an [akademie@gemeindebund.steiermark.at](mailto:akademie@gemeindebund.steiermark.at) zur Verfügung.